



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. April 2014

Nummer 15

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>169</b>	Umsetzung verschiedener Änderungen auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)	172
107 Betrieb von Totalisatoren	169	113 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	172
108 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II	169	114 Antrag der Minegas GmbH, Essen, zur Änderung und zum Betrieb einer Grubengasverwerteanlage am Standort Hugo 1/4 in Gelsenkirchen, Kristensweg: hier. Nachverstromung der BHKW Abgase mittels ORC Anlage	173
109 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	169	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>173</b>
110 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	170	115 Bekanntmachung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers	173
111 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen und St. Johannes (Suderwich) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen" in Recklinghausen am 27.04.2014	170		
112 Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG - Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 KrWG zur			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 107 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster Münster, 01. April 2014  
- 21.03.01.01 -

Aufgrund des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn für Sonntag, den 17. August 2014, erteilt.

Im Auftrag  
gez. Manfred Wöstmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 169

#### 108 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Münster Münster, den 31. März 2014  
- 31.2-2416-01-0175 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Drerup, Nonnenwall 2 in 48249 Dülmen, für den Dipl.-Ing. (FH) Tobias Horstmann erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 30.09.2013 erloschen.

Bezug:

Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster v. 2005, S. 263

Im Auftrag  
gez. Gabriele Sternberg  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 169

#### 109 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bezirksregierung Münster Münster, den 01. April 2014  
- 31.2-2412-10-0596 -

Gemäß § 5 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in NRW (ÖbVermIng BO NRW) habe ich am 01.04.2014

Herrn Dipl.-Ing. Stefan Hoersch  
die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt.

Zeitgleich hat er sich mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren  
Dr. Andreas Drees, Thomas Drees und Bernhard Schlüter

zu einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 6 Abs. 3  
ÖbVermIng BO NRW zusammengeschlossen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in  
48145 Münster  
Hohenzollernring 47.

Im Auftrag  
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 169-170

#### 110 Bestellung von bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfegern

Bezirksregierung Münster Münster, den 27. März 2014  
Dezernat 34

##### 34.02.02.02-A 14/2013

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 06. November 2013 Herrn Ingo Meyer mit Wirkung vom 01.01.2014 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster VI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

##### 34.02.02.02-A 1/2014

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 12. Februar 2014 Herrn Matthias Awerbeck mit Wirkung vom 01.03.2014 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XVIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

##### 34.02.02.02-A 2/2014

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 20. März 2014 Herrn Konrad Frankemölle mit Wirkung vom 01.04.2014 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken II bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag  
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 170

#### 111 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen und St. Johannes (Suderwich) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen" in Recklinghausen am 27.04.2014



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

### Urkunde

#### über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Recklinghausen

I. Mit Wirkung vom 27. April 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen und St. Johannes (Suderwich) in Recklinghausen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen

in Recklinghausen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Recklinghausen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Liebfrauen und St. Johannes zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Liebfrauen sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche Liebfrauen. Die Kirche St. Johannes wird Filialkirche. Die Kirchen Heilig Geist, St. Barbara und St. Petrus Canisius bleiben Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde Liebfrauen wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden "Die Katholische Kirchengemeinde (Liebfrauen-Pfarre) zu Recklinghausen-Ost", bzw. "Katholische Kirchengemeinde Liebfrauenpfarre in Recklinghausen", "Die Katholische Kirchengemeinde St. Petrus Canisius in Recklinghausen" und "Kirchengemeinde St. Barbara" lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen.

2. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Canisius verwaltete Fonds "Katholische Kirchengemeinde ad. St. Petrum Canisium (Pfarrfonds) in Recklinghausen" wird künftig mit Pfarrfonds St. Petrus Canisius bezeichnet.

3. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist verwaltete Fonds "Kirchengemeinde Heilig Geist Kirchenfonds Heilig Geist" wird künftig mit Kirchenfonds Heilig Geist bezeichnet.

4. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Barbara verwaltete Pfarrfonds "Kirchengemeinde St. Barbara Pfarrfonds St. Barbara" wird künftig mit Pfarrfonds St. Barbara bezeichnet.

5. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes verwalteten Pfarr- und Kirchenfonds "Pfarrfonds St. Johannes" und "Kirchenfonds St. Johannes" behalten ihre Bezeichnungen.

Die unter Ziff. 2 - bis Ziff. 5 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

AZ.: 110-KKG-29177/2013  
4. Ausfertigung



Münster, 19. März 2014

*+ F. Genn*



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

**U r k u n d e**

**über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses  
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des  
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische  
Kirchengemeinde Liebfrauen in Recklinghausen**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. März 2014 werden die katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen und St. Johannes (Suderwich) in Recklinghausen mit Wirkung vom 27. April 2014 zur neuen Kirchengemeinde Liebfrauen zusammengelegt.

**§ 1**

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 20 Gemeindemitglieder angehören:

- Herr Pfarrer Oliver Paschke als Vorsitzender
- Herr Michael Albers
- Herr Heinrich Appelhoff
- Herr Hans-Georg Bachem
- Herr Wilhelm Frevel
- Frau Monika Händschke
- Herr Klaus Hövelmann
- Herr Martin Kemper
- Herr Josef Kirwel
- Frau Elisabeth Münch
- Herr Dieter Reimann
- Frau Ingrid Rotert-Hansen
- Herr Hans-Josef Sandkühler
- Herr Heinz-Ludger Schlingermann
- Herr Theodor Schürk
- Herr Dr. Reinhard Strunk
- Herr Matthias Tillmann
- Frau Ursula Tönnis
- Herr Dr. Stephan Voigt
- Frau Andrea Westhues
- Frau Maria Zwingmann

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

**§ 2**

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

**§ 3**

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-KKG-29177/2013  
4. Ausfertigung

Münster, 19. März 2014

*Kleyboldt*  
Kleyboldt, Generalvikar



**U R K U N D E**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. März 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen und St. Johannes (Suderwich) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen" in Recklinghausen mit Wirkung zum 27. April 2014 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 31. März 2014

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller

**112 Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG<sup>1)</sup> - Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 KrWG<sup>2)</sup> zur Umsetzung verschiedener Änderungen auf der Zentraldeponie Em-scherbruch (ZDE)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 03.04.2014  
52-500-0662646-1000/0007.U

Die AGR mbH (AGR) betreibt am Standort Gelsenkirchen auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. In zwei unterschiedlichen Ablagerungsbereichen werden hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mineralische Abfälle und gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG deponiert.

Auf dem Gelände der ZDE befinden sich neben den Ablagerungsbereichen auch verschiedene Abfallbehandlungsanlagen. Mit Schreiben vom 24.05.2013 hat die AGR eine Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 3 KrWG zur Umsetzung verschiedener Änderungen an der Deponie bzw. an den Behandlungsanlagen beantragt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- 1) Verlegung der Stell- und Wartungsfläche sowie
- 2) Änderung der Nutzung der Vor- und -nachlagerfläche für Schlacke

Zu 1)

Die AGR plant die Stell- und Wartungsfläche innerhalb der Deponie zu verlegen. Die jetzige Stell- und Wartungsfläche befindet sich auf einer noch nicht endverfüllten Deponiefläche. Auf dieser Fläche werden die Fahrzeuge der Deponie (Raupen, Radlader etc.) betankt, gereinigt und gewartet. Hier befindet sich unter anderem ein Waschplatz und verschiedene Büro-, Material- und Sozialcontainer. Zukünftig ist als Standort eine Fläche auf der sogenannten Vorbehaltsfläche vorgesehen. Bei der Vorbehaltsfläche handelt es sich um eine speziell hergerichtete Fläche auf der sich bisher zwei Behandlungsanlagen befinden. Den alten Standort beabsichtigt die AGR so herzurichten, dass in Kürze die Restverfüllung und die Profilierungsarbeiten aufgenommen werden können. Die vorhandene Stell- und Wartungsfläche wird zurückgebaut, im Bereich der Vorbehaltsflächen soll eine neue Stell- und Wartungsfläche errichtet werden.

Zu 2)

Vorwiegend soll die Flächennutzung innerhalb der für die Lagerung genehmigten Fläche geändert werden. Die Veränderungen sind geringfügig, und stehen im Zusammenhang mit den o.g. geplanten Änderungen der Stell- und Wartungsfläche. Konkret betroffen ist das Lagerkonzept der Schlackevor- und -nachlagerung. Die genehmigte Fläche für die Vorlagerung der Rohschlacken soll aufgrund längerer Vorlagerzeiten vergrößert werden.

Die vorstehend beschriebenen Änderungen am Betrieb der Deponie fallen unter die Regelungen des § 3e UVPG.

<sup>1)</sup> Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

<sup>2)</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag  
gez. Volkeri

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 172

**113 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0009/14/4.1.16

45699 Herten, den 02.04.2014

Die Firma Evonik Degussa GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Katalysatorfabrik auf dem Betriebsgrundstück, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 56, Flurstücke 45, 49), vorgelegt.

Gegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Abgasentsorgung im Modul 7200 bestehend aus katalytischer Nachverbrennung mit nachgeschalteter DeNOx-Anlage als Ersatz für die bestehende Abgasverbrennung im Modul 4030, die anschließend demontiert wird.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 172

**114 Antrag der Minegas GmbH, Essen, zur Änderung und zum Betrieb einer Grubengasverwerteanlage am Standort Hugo 1/4 in Gelsenkirchen, Kristensweg: hier. Nachverstromung der BHKW Abgase mittels ORC Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg 31.03.2014  
Abteilung Bergbau und Energie  
64.h26-4.1-2009-1

Minegas-GmbH  
Rüttenscheider Str. 1-3  
45128 Essen

Antrag gemäß §§ 16 BImSchG

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Minegas GmbH hat aufgrund der §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 12.03.2014 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Grubengasnutzung am Standort Hugo 1/4 in 45897 Gelsenkirchen, Kristensweg, Gemarkung Buer, Flur 106, Flurstück 349, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb einer ORC Anlage zur Nachverstromung der BHKW Abgase einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs beantragt.

Beim Verwerten von Grubengas zur Strom- und Wärmeerzeugung mittels Verbrennungsmotoren (BHKW) handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 2 BBergG.

Das beantragte Änderungsvorhaben der Nachverstromung unterliegt nicht den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die Gesamtanlage selbst wurde darüber hinaus auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.2.2.1 "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk...Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotorenanlage ...) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotorenanlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksogas, Grubengas, Stahlgas...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW gemäß Spalte 2 der Anlage 1 UVPG für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Vorgaben für diese Prüfung (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie Merkmale der möglichen Auswirkungen) ergeben sich aus § 3 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i.V.m. § 3c UVPG führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag  
gez. Fenger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 173

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**115 Bekanntmachung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Vorstandsvorstehers**

**I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des ZVM und Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2013 über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 durch die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, zustimmend zur Kenntnis.

2. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2012 zuzüglich Anhang und Lagebericht gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 gem. § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO Entlastung.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte und von der PricewaterhouseCoppers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2012 zuzüglich Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 weist ein Bilanzvolumen von 1.981.890,61 € aus.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

<b>Aktiva</b>	<b>€</b>
A. Anlagevermögen	31.784,69
B. Umlaufvermögen	1.950.105,92
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.981.890,61</b>
<b>Passiva</b>	<b>€</b>
A. Eigenkapital	1.087.606,87
B. Sonderposten	31.784,69
C. Rückstellungen	604.300,00
D. Verbindlichkeiten	258.199,05
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.981.890,61</b>

## II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Der vorstehende Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland (ZVM) über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 nicht erforderlich.

Münster, im Dezember 2013

gez. Dr. Hermann Paßlick  
Verbandsvorsitzender

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 173-174



## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster